

## Ausstellungsbedingungen für den Kehler Messdi 2025

### **1. Anmeldung**

- a. Der anmeldende Aussteller ist an seine an die Veranstalterin, Kehl Marketing GmbH gerichtete Anmeldung gebunden, insbesondere was seine eigenen Angaben in der Anmeldung betrifft.

### **2. Zulassung**

- a. Über die Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet ausschließlich die Kehl Marketing GmbH als Veranstalterin des Kehler Messdi. Mit der Zustellung der Rechnung gilt der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und der Veranstalterin als zustande gekommen.

### **3. Rücktritt**

- a. Da der Aussteller -siehe Ziffer 1- an seine Anmeldung vertraglich gebunden ist, ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht möglich. Erfolgt jedoch dennoch bis zu 4 Wochen nach Zulassung eines Ausstellers ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund, so hat der Aussteller 25% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete als Kostenentschädigung und als entgangenes Nutzungsentgelt an die Veranstalterin zu bezahlen. Bei einem Rücktritt 4 Wochen vor Veranstaltung werden ihm 50% der Standmiete in Rechnung gestellt. Bei einem Rücktritt 1 Woche vor Veranstaltung werden ihm 100% der Standmiete in Rechnung gestellt.

### **4. Standzuteilung**

- a. Die Zuteilung des Standes erfolgt ausschließlich durch die Veranstalterin, ein eventuell auf der Anmeldung vom Aussteller vermerkter Standort ist unverbindlich und stellt lediglich einen Wunsch des Ausstellers dar. Besondere Standortwünsche des Ausstellers werden allerdings nach Möglichkeit berücksichtigt. Die jeweiligen Standorte sind aus dem der Rechnung beigelegten Lageplan zu ersehen und gelten als dem Aussteller bekannt. Änderungswünsche sind nur bedingt möglich und unverzüglich dem Organisationsausschuss (z. Hd. v. Antje Lenz, 77694 Kehl, Rheinstraße 77, Tel.: 07851 – 88 1510; a.lenz@marketing.kehl.de) mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine Standortänderung seitens des Ausstellers besteht nicht, wobei allerdings der Organisationsausschuss aus dringend erforderlich werdenden Gründen den Standort in Absprache mit dem Aussteller ändern kann. Über eine Standverlegung entscheiden ausschließlich der Organisationsausschuss bzw. die Marktmeister in begründeten Fällen.

### **5. Unter- und Weitervermietung**

- a. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung und Wissen des Organisationsausschusses die ihm - dem Aussteller- zugewiesene Standfläche unter- oder weiterzuvermieten. Erfolgt eine genehmigte Untervermietung, so tritt der Untermieter mit allen Rechten und Pflichten in den Ausstellungsvertrag des Ausstellers mit der Veranstalterin ein.

## 6. Zahlungsbedingungen

- a. Die Standzulassung wird mit der Rechnung erteilt. Die Rechnung ist in voller Höhe, ohne jeden Abzug spätestens bis zum auf der Rechnung festgelegten Zahlungsziel **vor Beginn** des Messdi zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermins ist die Veranstalterin berechtigt, die zugeteilte Fläche weiter zu vergeben. Nicht fristgerechte Zahlung gilt als Rücknahme der Anmeldung seitens des Ausstellers. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Kehl am Rhein.

## 7. Nebenkosten und Werbekosten

- a. Die in den Standgebühren (und Zuschlägen) enthaltenen Nebenkosten umfassen anfallende Kosten wie Müllabfuhr, Gema, Security und allgemeine Werbekosten.

## 8. Mindestabstand

- a. Der Mindestabstand des Standes (Außenkante) von der Straßenmitte muss 2,25 Meter betragen (Rettungsweg), der Mindestabstand von einer Hauswand im Rücken des Standes 1 Meter (Feuerwehrgang). In diesen Bereichen dürfen keine Gegenstände (bewegliche Warenstände, Tische, Bänke, Kisten, ausziehbare Teleskopstangen usw.) stehen.

## 9. Getränkeausschank

- a. Die Genehmigung zum Ausschank von Getränken ist vom Aussteller mindestens 4 Wochen vor Messdi-Beginn bei der hierfür zuständigen Stelle der Stadt Kehl zu beantragen. Es besteht Mehrwegpflicht für alle Aussteller. Nur beim Ausschank von Wein, Sekt und Cocktails darf Glas benutzt werden. Die Kehler Messdi Mehrwegbecher sind ausschließlich von der Veranstalterin für € 2,- zu erwerben und können nach der Veranstaltung sauber und unbeschädigt für € 2,- zurückgegeben werden. Für Gläser und Mehrwegbecher muss zwingend mindestens € 2,- Pfand verlangt werden. Zudem dürfen aufgrund von Sponsorenverträgen – alkoholfreie Getränke, Bier sowie Biermixgetränke nur der Marken **unserer Vertragspartner verkauft werden**. (Für Bier betrifft das die folgenden Marken: Alpirsbacher, Bauhöfer, Brauwerk, Höpfner. Für Softgetränke betrifft das die Marken Afri und Peterstaler). Die genaue Liste unserer Vertragspartner im Bereich der Softgetränke erhalten die Aussteller noch einmal bei Bestätigung per Mail.
- b. Einwegbecher und Getränkedosen sind nicht zugelassen, ansonsten ist die Veranstalterin berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, in diesem Falle erlischt die Zulassung. Darüber hinaus entsteht eine Umweltgebühr in Höhe von 50% der Standmiete

## 10. Speisen + Getränke

- a. Mit der Anmeldung hat der Aussteller ein genau bezeichnetes Angebot an zu verabreichenden Speisen und Getränken aufzulisten. Nicht aufgelistete Speisen u. Getränke dürfen nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin ausgegeben werden. Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr ausgegeben werden, ansonsten ist die Veranstalterin berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, in diesem Falle erlischt die Zulassung.

#### **11. Musik**

- a. Das Abspielen von Musik mit elektronischen Wiedergabegeräten (Radio, CD-Player, Kassetten-Rekorder, Mikrofon-Übertragungen über Lautsprecher) ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn von der Veranstalterin eine gesonderte schriftliche Genehmigung zum Abspielen von Musik mittels elektronischen Wiedergabegeräten ausdrücklich erteilt wird. Antrag hierauf muss in jedem Falle vom Aussteller gestellt werden.

#### **12. Auf- und Abbau**

- a. Der Aufbau des Standes hat am Mittwoch vor Beginn des Messdi zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr durch den Aussteller zu erfolgen. Für den Auf- und Abbau Ihres Standes benötigen Sie zwingend ein A-Schild! Bitte holen Sie dies VOR dem Aufbau im Veranstaltungsbüro ab und legen Sie dies deutlich sichtbar in Ihr Fahrzeug. Das Veranstaltungsbüro finden Sie in der Tourist-Information in der Rheinstraße 77, 77694 Kehl hinter der Hauptbühne! Der Aufbau am Dienstag vor Beginn des Messdi ist nur mit Sondergenehmigung der Veranstalterin und frühestens ab 15 Uhr möglich!
- b. Plätze, welche am Mittwoch bis 20 Uhr nicht belegt sind, können von den Marktmeistern weitervergeben werden; ein Rechtsanspruch auf den Platz entfällt. Stände auf befestigtem bzw. gepflastertem Boden dürfen nicht im Boden verankert werden! Auf dem gesamten Ausstellungsgelände sind Lampen, Bäume und Bänke in den Ständen möglich und müssen gegebenenfalls im Stand integriert werden. Bitte denken Sie daran: Beschädigungen müssen vom Aussteller selbst übernommen werden! Verschmutzungen der Bodenplatten werden auf Kosten der Aussteller beseitigt. Bitte Abdeckung vornehmen!
- c. Der Abbau des Standes darf frühestens am Sonntag ab 18 Uhr beginnen und muss am Montag nach dem Messdi bis 12 Uhr abgeschlossen sein. Andere Abbaueiten bedürfen einer schriftlichen Sondergenehmigung. Eventuelle Schäden durch Auf- oder Abbau gehen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers.

#### **13. Ein- und Ausräumen der Stände/Parken**

- a. Das Befahren des Messdi-Geländes zum Ein- und Ausräumen der Verkaufsstände ist nur morgens bis 11 Uhr sowie abends von 19 Uhr bis 20 Uhr erlaubt. Auch hierfür benötigen Sie das A-Schild, welches Sie bitte gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe Ihres Fahrzeugs legen. Zwischen 11 Uhr und 19 Uhr sowie nach 20 Uhr dürfen keine Fahrzeuge mehr im Messdi-Gelände stehen. Andernfalls werden diese kostenpflichtig abgeschleppt. Eventuelle zusätzliche Versorgungswägen müssen zwingend bei der Anmeldung angegeben werden, Standplätze werden vom Veranstalter zugewiesen. Kostenlose Ausstellerparkplätze finden Sie ausschließlich auf dem Parkplatz Läger!

#### **14. Haftung**

- a. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung am Ausstellungsgut und an den Ständen und auch keine Haftung für hiervon ausgehende Schäden. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dem Aussteller wird dringend empfohlen, sich umfassend in Bezug auf den von ihm betriebenen Stand zu versichern.

#### **15. Salvatorische Klausel**

- a. Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die unwirksame Bedingung durch eine angepasste Bedingung ersetzt. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen, für Änderungen gilt ausschließlich, die Schriftform.

## Ergänzung

### 1. Preise

Das Messdi-Gelände ist in die Preiszonen A, B, C und D eingeteilt. Die einzelnen Lagen können beigefügtem Lageplan entnommen werden. Die Grundpreise und Zuschläge für die einzelnen Zonen können Sie der ebenfalls angehängten Preismatrix entnehmen. Lageplan und Preismatrix sind Teil der Ausstellerbedingungen.

Örtliche Gastronomen und Einzelhändler (mit tatsächlicher Nutzung ihrer Fläche), Vereine sowie Selbsterzeuger/Wochenmarktbesucher erhalten eine Rabattierung. Diese bezieht sich nur auf den Grundpreis der jeweiligen Zone. Die Rabatthöhe kann der Preismatrix entnommen werden.

Die entstehenden Gema-Gebühren werden mit 5 Euro/lfd. Meter in allen Preiszonen erhoben

#### Strom

Anschluss 230V	50 Euro/Stück
Anschluss 16A	80 Euro/Stück
Anschluss 32A	160 Euro/Stück
Anschluss 64A	250 Euro/Stück

Der Stromverbrauch wird am letzten Messditag (Sonntag, 1. Juni 2025) vor Ort direkt mit den zuständigen Elektrikern abgerechnet.

#### Wasser

Anschluss	50 Euro/Stück
-----------	---------------

<u>Kabelbrücken (leihweise)</u>	5 Euro/Stück
---------------------------------	--------------

#### Kühlwagen auf dem Messdi-Gelände

Ein- Achs-Kühlanhänger	15 Euro
Zwei-Achs-Tandem	25 Euro
LkW- Kühlanhänger	35 Euro

\*Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 2. Sponsoring

Aufgrund der bestehenden Sponsorenverträge gilt nach wie vor folgende Regelung:

- Die Hauptsponsoren werden an jeder Musikbühne durch das Anbringen eines Banners sichtbar sein.  
Die Größe und der Platz, an der das Banner befestigt wird, werden jeweils mit dem Standbetreiber abgesprochen. Das Anbringen selbst übernimmt nach Absprache der Veranstalterin des Kehler Messdi oder der Standbetreiber selbst.
- Für sämtliche Standbetreiber gilt eine Ausschlussklausel, die besagt, dass nur solche Sponsoren zusätzlich geworben werden dürfen, die weder direkt noch indirekt mit den Hauptsponsoren des Kehler Messdi im Wettbewerb stehen.  
Im Zweifelsfall entscheidet der Veranstalterin des Kehler Messdi.
- Bei Zuwiderhandlung ist es der Veranstalterin des Kehler Messdi erlaubt, die betreffende Werbung auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen.

### 3. Speisen und Getränke

Es dürfen ausschließlich in der Anmeldung aufgelistete und angemeldete Speisen- und Getränke angeboten werden. Nicht angemeldete Speisen und Getränke müssen nach Aufforderung der Veranstalterin unverzüglich entfernt werden.

#### 4. **Betriebs-, Öffnungszeiten/Sperrzeiten**

Die Betriebszeiten sind wie folgt festgesetzt:

##### a. Für Markt-Verkaufsstände

Donnerstag	11 - 19 Uhr
Freitag	11 - 19 Uhr
Samstag	11 - 19 Uhr
Sonntag	11 - 18 Uhr

##### b. Für Gastronomie- Stände

Donnerstag	11 - 24 Uhr (Programm/Musikbeschallung bis 23 Uhr, Ausschank bis 24 Uhr)
Freitag	11 - 24 Uhr (Programm/Musikbeschallung bis 23 Uhr, Ausschank bis 24 Uhr)
Samstag	11 - 0.30 Uhr (Programm/Musikbeschallung bis 23.30 Uhr, Ausschank bis 0.30 Uhr)
Sonntag	11 - 18 Uhr (Programm/Musikbeschallung bis 18 Uhr, Ausschank bis 18 Uhr)

##### c. Stadthallenparkplatz

Für alle Stände gilt folgende Regelung:

Donnerstag	11 - 24 Uhr (Programm/Musikbeschallung bis 23 Uhr, Ausschank bis 24 Uhr)
Freitag	16 - 24 Uhr (Programm/Musikbeschallung bis 23 Uhr, Ausschank bis 24 Uhr)
Samstag	15 - 0.30 Uhr (Programm/Musikbeschallung bis 23.30 Uhr, Ausschank bis 0.30 Uhr)
Sonntag	geschlossen (hier darf bereits mit dem Abbau begonnen werden)

Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb des Autoscooters! Diese Zeiten bleiben unverändert. Werden die festgesetzten Betriebszeiten nicht beachtet, können die betreffenden Betriebe polizeilich geschlossen werden. Gegen die Inhaber kann Anzeige erstattet werden.

#### 5. **Umweltpauschale**

Es dürfen nur Gläser bei Wein, Sekt und Cocktails sowie von Kehl Marketing GmbH erworbene Messdi-Becher (Mehrwegbecher) verwendet werden! Bei Zuwiderhandlung ist die Veranstalterin berechtigt, dem Standbetreiber eine Umweltpauschale i. H. von 50% seiner Standgebühr in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus erlischt die Zulassung, was die Veranstalterin berechtigt, den Stand ohne Angabe von weiteren Gründen zu schließen.

#### 6. **Mülleimer**

Gastronomische Betriebe sind dazu verpflichtet, entsprechend der Standgröße, ausreichend Mülleimer aufzustellen und diese regelmäßig zu leeren.

#### 7. **Getränkeshändler**

Eine Liste unserer Getränkehändler mit denen die Veranstalterin in einem Rahmenvertrag das ausschließliche Lieferrecht auf dem Kehler Messdi vereinbart wurde, werden die Aussteller bei Bestätigung per Mail erhalten.

**Andere Getränkelieferanten sind nicht zugelassen!**

**8. Messdi- „Fünfer“**

Die Aussteller verpflichten sich den Messdi- „Fünfer“ als Zahlungsmittel zu akzeptieren und im Nachgang bis zum 30.06.2025 mit der Veranstalterin abzurechnen.

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>a. Der Messdi-„Fünfer“ hat einen festen Wert von 5,- Euro / Stück.</li><li>b. Die Messdi-„Fünfer“ können nur an den vier Tagen des Kehler Messdi (29.5.-1.6. 2025) eingelöst werden.</li><li>c. <b>Bitte legen Sie alle Messdi-„Fünfer“ für die Abrechnung dem Rückgabeformular bei und geben beides in der Tourist-information Kehl, Rheinstraße 77 ab.</b></li><li>d. <b>Bei einer verspäteten Rückgabe kann die Auszahlung nicht mehr garantiert werden.</b></li></ul> |
|---|